

29.01.86

-1-

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes über das Baugesetzbuch

Punkt 15 der 560. Sitzung des Bundesrates am 31. Januar 1986

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 33 (§ 34)

Art. 1 Nr. 33 wird wie folgt geändert:

'a) § 34 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt, die Erschließung gesichert ist und wenn sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen; insbesondere darf das Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen oder ihnen ausgesetzt werden, die Anforderungen an gesunde Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben und die erhaltenswerten Bauten, Ortsteile, Plätze und Straßen sowie das Ortsbild dürfen nicht beeinträchtigt werden."

b) § 34 Abs. 3 wird gestrichen.

c) § 34 Abs. 4 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:

...

In Abs. 4 werden Satz 1 Nr. 2 und die Sätze 3 und 4 gestrichen. In Satz 2 wird "und 3" gestrichen.

d) In § 34 Abs. 5 wird in Satz 1 "und 3" gestrichen.'

Begründung:

Durch die Ausweitung des Anwendungsbereiches des § 34 wird die Berücksichtigung ökologischer Belange erschwert. Die Bauleitplanung als bewährte Grundlage der gemeindlichen Entwicklung mit seiner sorgfältigen Abwägung aller beteiligten Interessen wird zugunsten der Anwendung des § 34 zurückgedrängt. Dadurch wird die Beteiligung der Bürger eingeschränkt. Nur durch eine ausreichende Beteiligung der Bürger ist jedoch die unverzichtbare gesellschaftliche Akzeptanz der Stadtentwicklung sicherzustellen. Bei der zunehmenden Bedeutung der Innenentwicklung der Städte und Gemeinden kommt diesem Aspekt besondere Bedeutung zu.

Die Begründung, nach der neben dem Erfordernis des Einfügens die Erwähnung sonstiger öffentlicher Belange keine selbständige Bedeutung habe, überzeugt nicht. Wegen der besonderen Bedeutung des Denkmalschutzes und der besonderen Gefahr für den Denkmalschutz im unbeplanten Innenbereich sollen die Anliegen des Denkmalschutzes besonders hervorgehoben werden. Der Begriff "gesunde Wohnverhältnisse" schützt nicht vor erheblichen Belästigungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes.

§ 34 Abs. 3 stellt eine unzulässige Bevorzugung der Erweiterung, Änderung, Nutzungsänderung und Erneuerung von Betrieben dar. Das Herausgreifen einer Nutzungsart ist sachlich nicht gerechtfertigt. Die Problematik in Gemengelagen wird durch die vorgeschlagene Regelung eher verschärft. Die Zulassung nach Abs. 1 und 2 unzulässiger Vorhaben aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit stellt eine zu unbestimmte und zu weitreichende Ausnahme dar. Durch die in Satz 2 gewählte Formulierung ist nicht ausgeschlossen, daß auch großflächige Einzelhandelsbetriebe von der Privilegierung in Satz 2 profitieren können.

Aus Gründen des Freiraumschutzes soll eine Ausdehnung von Siedlungsflächen möglichst verhindert werden. Mit der in § 34 Abs. 4 enthaltenen Regelung werden die geltenden Vorschriften des § 34 Abs. 2 und 2 a erheblich ausgeweitet. Diese Ausweitung widerspricht dem allgemein anerkannten Grundsatz des Freiraumschutzes. Eine starke Ausweitung gegenüber dem geltenden Recht liegt auch darin, daß nach Abs. 4 Satz 3 in der Satzung einzelne Festsetzungen wie in einem Bebauungsplan möglich sein sollen, ohne daß die bewährten Vorschriften über die Bauleitplanung Anwendung finden.